

Lieber Herr Grantz,

wir haben nun die angeforderte Bewertung zu der Durchführung von Selbsthilfegruppen vor dem Hintergrunde der 12. BayIfSMV erhalten. Wie Sie den nachfolgenden Ausführungen entnehmen können, ist zu unterscheiden, ob die Gruppe von einer medizinischen oder therapeutischen Fachkraft geleitet wird, oder ob dies nicht der Fall ist und die Leitung von einer verantwortlichen, fachkundigen Person übernommen wird:

Selbsthilfegruppen ergänzen das professionelle Versorgungssystem. Sie betonen die Eigenverantwortung und ermöglichen Teilhabe der Betroffenen und ergänzen damit auch die medizinische Versorgung. Neben der fachlichen Beratung und Information bereichern sie die Versorgungslandschaft niedrigschwellig durch eine psychologische und soziale Komponente und setzen wertvolle Ressourcen für die Gesunderhaltung und Problembewältigung frei. Selbsthilfe-Verbände für zum Beispiel Menschen mit Behinderung, chronischen psychosozialen Krankheiten oder Suchterkrankungen bieten darüber hinaus Möglichkeiten der Begegnung und Vertretung der Anliegen und Interessen der Betroffenen. Selbsthilfe hat daher einen hohen gesundheitspolitischen Stellenwert. Sie zeichnet sich typischerweise durch den selbstbestimmten Austausch Betroffener sowie Angehöriger in Gruppen aus, um die persönliche Lebensqualität zu verbessern. Die Selbsthilfegruppen stellen einen wesentlichen Aspekt der Behandlungsmöglichkeiten dar und sind gerade für viele der Teilnehmer ein wesentlicher Gesichtspunkt des Heilungs- und Gesunderhaltungsprozesses. Herrn Staatsminister Holetschek und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ist der hohe Stellenwert der Selbsthilfegruppen bewusst, und es ist uns ein Bedürfnis, diese Gruppen auch nachhaltig zu unterstützen.

Hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben zu den Selbsthilfegruppen muss unterschieden werden, ob die Gruppe von einer medizinischen oder therapeutischen Fachkraft geleitet wird oder ob dies nicht der Fall ist und die Leitung von einer verantwortlichen, fachkundigen Person übernommen wird. Vorab ist aber hervorzuheben, dass diese Unterscheidung keinesfalls die Erfahrung und die Kompetenz der verantwortlichen, fachkundigen Person im Umgang mit der Krankheit im Hinblick auf den Selbsthilfeerfolg in Frage stellen soll. Ohne eine zuständige Person, die auch für die Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen sorgt, besteht die Gefahr, dass diese Vorgaben nicht eingehalten werden und es kann nicht gewährleistet werden, dass durch das Treffen ein gesundheitlicher oder körperlicher Erfolg zu erwarten ist. Diesen Erfolg gewähren die Selbsthilfegruppen gerade durch die fachkundige Betreuung und die Gruppensituation.

Nach dem Erlass der 12. BayIfSMV müssen insbesondere die örtlich geltenden inzidenzabhängigen Bestimmungen zu den Kontaktbeschränkungen berücksichtigt werden. Je nachdem welche Vorgaben örtlich zutreffen, sind Treffen unter verantwortlicher, fachkundiger Leitung nur eingeschränkt möglich. Die entsprechenden Kontaktbeschränkungen sind dabei zu beachten. Die Teilnehmerzahl bei Präsenztreffen von nicht von einer medizinischen oder therapeutischen Fachkraft geleiteten Selbsthilfegruppen ist einschließlich der verantwortlichen, fachkundigen Person als Leitung, auf höchstens 5 Personen begrenzt, wobei durch die Durchführung des Treffens als Präsenztreffen in der Gruppe ein gesundheitlicher oder körperlicher Erfolg zu erwarten sein muss, der umgekehrt bei der individuellen Betreuung ausbliebe und die Durchführung muss medizinisch sinnvoll und notwendig sein. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner darf die Teilnehmerzahl der Selbsthilfegruppen unter Leitung einer verantwortlichen, fachkundigen Person höchstens 10 Personen betragen. Unter diesen Voraussetzungen gelten die nach § 4 der 12. BayIfSMV vorgesehenen Kontaktbeschränkungen für Präsenztreffen von Selbsthilfegruppen nicht. Hinsichtlich einer etwa geltenden nächtlichen Ausgangssperre gilt zudem, dass die Teilnahme an der Selbsthilfegruppe einen gewichtigen und unabweisbaren Grund für den Aufenthalt außerhalb der Wohnung im Sinne von § 26 Nr. 6 der 12. BayIfSMV darstellt.

Treffen einer Selbsthilfegruppe unter medizinischer oder therapeutischer Leitung sind aufgrund der damit verbundenen beruflichen Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in Bezug auf die Teilnehmerzahl nicht an den Kontaktbeschränkungen nach § 4 der 12. BayIfSMV zu messen.

Falls aufgrund der strengen Vorgaben der 12. BaylFSMV einige Treffen der Selbsthilfegruppen nicht mehr stattfinden können, da die Begrenzung der Teilnehmerzahl ein Problem darstellt, wird auf Möglichkeit der Einholung einer Ausnahmegenehmigung durch die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde hingewiesen. Gruppentreffen, die den Charakter einer Veranstaltung haben, sind aufgrund des grundsätzlichen Verbandsverbots nach § 5 Satz 1 der 12. BaylFSMV nur möglich, wenn hierfür nach § 28 Abs. 2 der 12. BaylFSMV eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde. Wann die Zusammenkunft einer Selbsthilfegruppe den Charakter einer zusätzlich an § 5 zu messenden (und damit nur nach Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde zulässigen) Veranstaltung annimmt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Hierbei ist natürlich die jeweils örtlich gültige inzidenzabhängige Kontaktbeschränkung zu beachten. Maßgebend sind hierbei Anlass, Zweck und Größe der Zusammenkunft, der Teilnehmerkreis, der Grad der erforderlichen Organisation, ob ein spezielles Programm vorhanden ist, etc. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann allerdings nur erteilt werden, wenn Bundesrecht nicht entgegen steht.

Dem Wunsch nach einer generellen Lockerung für die Selbsthilfegruppen konnte aufgrund des Infektionsgeschehens und der stetigen Zunahme der Virusvariantenfälle derzeit nicht entsprochen werden. Eine generelle Zulassung von Treffen aller Selbsthilfegruppen ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl wäre mit dem Ziel der strikten Begrenzung von Kontakten zur Eindämmung des Infektionsgeschehens in Bayern nicht vereinbar.

Im Rahmen des Erlasses der 11. und 12. BaylFSMV mussten die bisher bestehenden rechtlichen Vorgaben in allen Lebenslagen an das Infektionsgeschehen angepasst werden. Es wurden strengere Vorgaben umgesetzt, um den stark ansteigenden Infektionszahlen entgegenzuwirken. Dabei musste aufgrund des Infektionsschutzes auch hinsichtlich der Selbsthilfegruppen ein strengerer Maßstab angewandt werden. Die Maßnahmen sind stets vom Infektionsgeschehen abhängig und werden, bei sinkendem Infektionsrisiko, auch wieder gelockert werden.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Woche und verbleibe mit herzlichen Grüßen

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Referat 46 - Hospiz, Palliativversorgung, Geriatrie

Haidenauplatz 1, 81667 München
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg

<http://www.stmgp.bayern.de>



Bitte prüfen Sie, ob Sie diese Mail wirklich ausdrucken müssen. Sparen Sie Papier, Toner und Strom.

Von: Timo Grantz

Gesendet: Freitag, 23. April 2021 12:34

An: StMGP

Betreff: Frage zur Durchführung von Trauergruppen

Sehr geehrte Frau Dr. Mutert, sehr geehrter Herr Dr. Dodoo-Schittko, ich finde unterschiedliche Informationen dazu, ob Selbsthilfegruppen derzeit erlaubt sind und unter welchen Voraussetzungen. So ist z.B. zu finden, dass sich Selbsthilfegruppen treffen dürfen, wenn der persönliche Austausch über psychische Probleme so wichtig ist, dass er nicht ersetzt werden kann. Natürlich muss ein Hygiene- und Schutzkonzept vorliegen. Die geschilderte Charakteristik trifft auch auf Trauergruppen zu, sodass diese unweigerlich als eine Art von Selbsthilfegruppe zu sehen sind.

In Zeiten von Corona ist die Trauerarbeit wichtiger denn je, weil das Abschiednehmen häufig gar nicht oder nicht in einem angemessenen Rahmen möglich ist. Berichte in der Presse über

menschenunwürdige Bedingungen beim Sterben, verbunden mit der Unklarheit über die genauen Umstände beim eigenen Angehörigen, verstärken die Traumata der Hinterbliebenen zusätzlich. Die Nachfrage nach dem Angebot an Trauergruppen steigt derzeit rasant, Trauerarbeit ist über Einzelgespräche nicht mehr zu bewältigen, ungeachtet dessen, dass die Gruppe nicht selten das hilfreichere Format ist.

Wir müssen gemeinsam bitte wirklich alles tun, um im Thema Trauerarbeit weiterzukommen.

Können Sie mir bitte genauere Informationen dazu zukommen lassen, unter welchen Bedingungen Selbsthilfegruppen und damit Trauergruppen durchgeführt werden dürfen?

Mit freundlichen Grüßen

Timo Grantz

Geschäftsführer

Dipl.-Kfm. Timo Grantz, LL.M.

Bayerischer Hospiz- und Palliativverband e.V.

Bayerisches Hospiz- und Palliativbündnis

Innere Regensburger Straße 13

84034 Landshut

Tel: 0871/97 507 30

Fax: 0871/97 507 42

grantz@bhpv.de

www.bhpv.de



gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege

